

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 1 Na – 0202/42
9(0)223-1028

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt
Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

A. Problem

Vor dem Hintergrund der aktuellen Zuspitzung der Flüchtlingsfrage, wird die Regelung des Eingriffsrechts des § 13a Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) in besonderen Notsituationen als zu schwergängig angesehen.

Bisher kann das Eingriffsrecht zwar von dem zuständigen Mitglied des Senats, und soweit nicht ein Fall grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, auch ohne Senatsbeschluss ausgeübt werden. Es ist allerdings auf Fälle rechtmäßigen Verwaltungshandelns der Bezirksämter beschränkt.

Gerade in Fällen der Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins erfordert die Vornahme der gebotenen Maßnahme gegenüber einem Bezirk regelmäßig ein effektives Verfahren.

Im Falle der Rechtswidrigkeit des bezirklichen Verhaltens kommen nach jetziger Rechtslage grundsätzlich nur Maßnahmen der Bezirksaufsicht durch Senatsbeschluss in Betracht, § 9 AZG.

Zwar ermöglicht § 13a Abs. 2 AZG in diesen Fällen bei Eilbedürftigkeit ein Einschreiten der Bezirksaufsichtsbehörde gegen rechtswidriges bezirkliches Handeln ohne Senatsbefassung. Ein Zeitverlust entsteht jedoch zwangsläufig dadurch, dass die zuständige Fachverwaltung nicht eigenständig einschreiten kann, sondern dass die für Inneres zuständige Behörde als Bezirksaufsichtsbehörde über ein Einschreiten entscheiden muss und die Eingriffsmaßnahmen dann dieser Verwaltung obliegen.

B. Lösung

Änderung des § 13a Abs. 1 AZG mit dem Ziel, die Ausübung des Eingriffsrechts der Fachverwaltung nach § 13a Abs. 1 AZG auch für rechtswidriges bezirkliches Handeln zu ermöglichen, soweit dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt sind. Mit der Harmonisierung des Eingriffsrechts werden Entscheidungswege verkürzt und ein effektives Verfahren vorgesehen.

Einfügung eines § 13a Abs. 1 Satz 2 AZG mit dem Ziel, Doppelzuständigkeiten von fachlich zuständigem Senatsmitglied sowie Senat und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde zu vermeiden und dem Eingriffsrecht der Fachverwaltung gegenüber Bezirksaufsichtsmaßnahmen den Vorrang einzuräumen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Bei bestehender Rechtslage kann es bei einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins zu unvermeidbaren Verzögerungen bei der Wahrnehmung der Bezirksaufsicht kommen. Im Falle rechtswidrigen bezirklichen Verhaltens stehen die hohen Anforderungen der Bezirksaufsicht (Senatsbeschluss und Prüfung der Rechtswidrigkeit) einer effektiven und zügigen Bewältigung besonders bedeutsamer Probleme im Einzelfall entgegen.

Eine Alternative zu der vorgesehenen Harmonisierung des Eingriffsrechts ist nicht ersichtlich.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 1 Na - 0202/42
9(0)223-1028

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 13a Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines Bezirksamts im Einzelfall dringende Gesamtinteressen Berlins, so kann das zuständige Mitglied des Senats nach vorheriger Information der Bezirksaufsichtsbehörde in diesem Einzelfall Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem Bezirksamt nach Fristsetzung keine Verständigung zu erzielen ist. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei

1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,
2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen
3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes.

Im Falle eines Eingriffs sind Bezirksaufsichtsmaßnahmen nach §§ 10 bis 13 und nach Absatz 2 ausgeschlossen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

A. Begründung:

Ziel der Gesetzesänderung ist es, im Falle der Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins ein effektives Eingreifen gegenüber rechtswidrig handelnden Bezirken sicherzustellen. Den gegenwärtigen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsmanagement soll durch eine temporäre Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten durch die Fachverwaltungen Rechnung getragen werden.

Die bisher insoweit vorgesehenen Bezirksaufsichtsmaßnahmen nach §§ 9 ff. AZG bedürfen zunächst der Feststellung, dass es sich um ein rechtswidriges Verhalten des Bezirks handelt. Zudem muss dazu grundsätzlich ein Senatsbeschluss herbeigeführt werden. Dies nimmt naturgemäß einige Zeit in Anspruch.

Ein Einschreiten der Bezirksaufsicht nach § 13a Abs. 2 AZG ist zur Behandlung besonders eilbedürftiger Fälle ebenso wenig geeignet. Das Verfahren wird dadurch unnötig verlangsamt, dass nicht die zuständige Fachverwaltung, welcher die fachliche Prüfung des bezirklichen Handelns oder Unterlassens zunächst obliegt, zuständig ist und eigenständig einschreiten kann.

Den jeweils zuständigen Fachverwaltungen sollen daher durch die Gesetzesänderung die entsprechenden Eingriffsbefugnisse auch insoweit eingeräumt werden.

Damit entfällt auch die teilweise schwierige Abgrenzung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem bezirklichen Handeln, welche bisher für die Frage der Zuständigkeit für Maßnahmen gegenüber den Bezirken entscheidend war.

Für ein Eingreifen nach § 13a Abs. 1 AZG n.F. ist nach wie vor Voraussetzung, dass durch ein Verhalten des Bezirksamts dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt sind.

Das Verhalten, welches von dem Bezirk in diesen Fällen des Eingriffs gefordert wird, muss seinerseits rechtmäßig sein. Ein rechtswidriges Handeln darf von den Bezirken nicht verlangt werden.

Die Gesetzesänderung räumt dem Eingriffsrecht der Fachverwaltung gegenüber Bezirksaufsichtsmaßnahmen der Vorrang ein.

§ 13a Abs. 1 Satz 3 AZG grenzt die Zuständigkeiten der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde gegenüber der für die Ausübung des Eingriffsrechts jeweils zuständigen Senatsverwaltung ab.

Die Bezirksaufsicht hat nach § 9 Abs. 3 Satz 1 AZG sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und die Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Soweit ein Handeln oder Unterlassen eines Bezirksamts im Einzelfall dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, liegt die Zuständigkeit für die Ausübung des Eingriffsrechts künftig einheitlich bei dem jeweils zuständigen Mitglied des Senats.

§ 13 Abs. 1 Satz 3 AZG stellt klar, dass in diesem Fall Bezirksaufsichtsmaßnahmen durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung nicht zulässig sind.

Dies gilt bei einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins auch in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit nach § 13a Abs. 2 AZG.

Die Unterrichtung der für Bezirksaufsichtsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung hat vorab zu erfolgen. Ausreichend hierfür ist eine Unterrichtung 24 Stunden vor Durchführung der Maßnahme.

Damit werden Doppelzuständigkeiten zweier Senatsverwaltungen sowie denkbare einander widersprechende Entscheidungen vermieden.

Die vorgesehene Konzentration der Zuständigkeit für Eingriffsentscheidungen bei dem jeweiligen Mitglied des Senats wird auch der Ressortverantwortlichkeit gerecht.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen.

Dieser hat am 7. Januar 2015 den folgenden Beschluss mit der Nummer R-797/2016 gefasst:

„Der Rat der Bürgermeister lehnt die geplante Neufassung des § 13a AZG (eingebracht von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Vorlage Nr. R-772/2015) ab, weil sie

- (1) nicht notwendig ist
- (2) die Stellung der Bezirke schwächt und zudem
- (3) verfassungsrechtlich bedenklich ist.

- (1) Die bestehenden Regelungen sind ausreichend

Die zur Begründung herangeführte „aktuelle Zuspitzung der Flüchtlingsfrage“ steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer fehlenden Durchgriffsmöglichkeit der Senatsfachverwaltungen gegenüber den Bezirken. Für die angeführte Situation sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen – insbesondere § 13 a AZG - in aktueller Fassung völlig ausreichend. Das Thema Flüchtlinge ist ungeeignet, um vermeintlich fehlende Eingriffsmöglichkeiten der Senatsverwaltungen gegenüber den Bezirken zu legitimieren.

- (2) Die geplante Änderung schwächt die Stellung der Bezirke

Wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Eingriffsrechts ist, dass ein Handeln oder Unterlassen eines Bezirksamtes im Einzelfall dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, ohne dass nach § 9 Abs. 3 Satz 1 AZG die Voraussetzungen für Bezirksaufsichts-Maßnahmen (Verstoß gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften) vorliegen. Die Eingriffsmöglichkeit ist so ausgestaltet, dass die zuständige Fachverwaltung von den fachaufsichtlichen Befugnissen des § 8 Abs. 3 AZG Gebrauch machen kann, die ihr gegenüber Sonderbehörden und nicht rechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung zustehen. Diese sind das Informations-, Weisungs- und das Eintrittsrecht.

Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines Bezirksamtes dringende Gesamtinteressen Berlins und verstößt das Bezirksamt dabei gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, besteht das Eingriffsrecht der zuständigen Fachverwaltung nicht. Vielmehr können dann Bezirksaufsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Diese bestehen in dem Informationsrecht der Bezirksaufsichtsbehörde gegenüber den Bezirken, dem Aufhebungs-, Anweisungs- und Ersatzbeschlussfassungsrecht bzw. der Ersatzvornahme durch Senatsbeschluss (§§ 9 bis 13 AZG).

Fachaufsichtliche Maßnahmen sind daher gerade in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein Bezirksamt Verstöße gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften begeht.

Für diese Fälle sind bezirksaufsichtliche Maßnahmen vorgesehen, wobei der Bezirksaufsichtsbehörde lediglich ein Informationsrecht eingeräumt ist und weitergehende Maßnahmen einem Beschluss des Senats von Berlin vorbehalten sind.

Diese Regelung bezweckt den Schutz der Bezirke, die ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eigenständig wahrnehmen können sollen (Art. 66 Abs. 2 VvB). Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 sowie § 13 a Abs. 4 AZG muss die Bezirksaufsicht dafür sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke bei der Verwaltung gefördert und geschützt wird und darf bei ihren Maßnahmen die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Bezirke nicht beeinträchtigen.

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung soll ein Eingriff des zuständigen Mitglieds des Senats nun auch dann möglich sein, wenn Bezirksämter dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigen und dabei gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen.

Die Definition über den Begriff „dringende Gesamtinteressen“ würde damit sowohl bei rechtswidrigem als auch rechtmäßigem Bezirksverhalten alleine in der Beurteilung des zuständigen Senatsmitglieds liegen, ohne dass noch eine Kontrolle durch einen Dritten, nicht einmal in Hinblick auf Willkür, vorgesehen wäre. Mit der Neuregelung soll ein genereller Vorrang des Eingriffsrechts des zuständigen Mitglieds des Senats gegenüber Maßnahmen der Bezirksaufsichtsbehörde bzw. des Senats bei der Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlin etabliert werden. Nicht einmal im Eilfall soll bei einem Eingriff durch die zuständige Fachverwaltung die Bezirksaufsichtsbehörde mehr tätig werden können. Lediglich in den Fällen, in denen Verstöße der Bezirke gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Raum stehen und dringende Gesamtinteressen Berlins nicht beeinträchtigt werden, soll dieser Vorrang nicht bestehen.

Die Neuregelung zielt auf die Rückkehr zu einer allgemeinen Fachaufsicht durch die jeweils zuständigen Senatsmitglieder ab. Damit wird die von der Verfassung vorgesehene Schutzfunktion der Senatsverwaltung für Inneres gegenüber den Bezirken (Michaelis-Merzbach in Driehaus, Verfassung von Berlin, 3. Auflage Rdnr. 5 zu Art. 67 VvB) unzulässig entwertet.

Der Vorbehalt, dass die Bezirksaufsichtsbehörde vorher zu informieren ist, erschöpft sich in einem reinen Formalismus und ändert an der Aushöhlung der Aufgabe der Bezirksaufsicht nichts.

(3) Verfassungsrechtliche Bedenken

Bei der Ausgestaltung des Eingriffsrechts ist Art. 66 Abs. 2 Satz 1 VvB, demzufolge die Bezirke ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung erfüllen, zu beachten. Unabhängig davon, dass diese Verfassungsvorschrift den Bezirken keine wehrfähige, der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vergleichbare subjektive Rechtsposition einräumt, muss die Ausgestaltung der Aufsicht diese verfassungsrechtliche Vorgabe und Wertentscheidung auch organisations- und verfahrensrechtlich nachvollziehen.

Organisations- und verfahrensrechtlich nachvollzogen werden muss weiterhin, dass das Eingriffsrecht absoluten Ausnahmecharakter hat. Art. 67 Abs. 1 Satz 3 VvB als verfassungsrechtliche Grundlage des Eingriffsrechts belässt es nämlich bei dem Grundsatz der Fachaufsichtsfreiheit der Aufgabenwahrnehmung durch die Bezirke, auch wenn ein dringendes Gesamtinteresse Berlins berührt ist. Deutlich wird das im Vergleich zu Art. 67 Abs. 2 Satz 3 VvB über die Bezirksaufsicht, demzufolge der Senat die Aufsicht darüber ausübt, dass die allgemeinen Verwaltungsvorschriften eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

Das bedeutet konkret: Wenn der Gesetzgeber sich dafür entscheidet, anstelle der Fachaufsicht ein an die Voraussetzung der Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins geknüpftes Eingriffsrecht vorzusehen, muss er auch organisations- und verfahrensrechtlich absichern, dass die Voraussetzungen für die Ausübung eines solchen Eingriffsrechts, das strikten Ausnahmecharakter haben muss, gegeben sind und dass das Eingriffsrecht unter Wahrung der bezirklichen Interessen ausgeübt wird. Solche organisations- und verfahrensrechtlichen Sicherungen sind, wenn man dem Verfassungsgerichtshof nicht eine besondere Zuständigkeit einräumen möchte, nur in der Gestalt möglich, dass die zuständige Fachverwaltung niemals alleine entscheiden kann (Vier-Augen-Prinzip), sei es, indem die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde zustimmen muss, sei es, indem der Senat befasst werden muss.

Diesen Anforderungen wird der Novellierungsentwurf nicht gerecht.

Indem die Zuständigkeit für den Eingriff auf die Fachverwaltung übertragen werden soll, fehlt es an der notwendigen organisations- und verfahrensrechtlichen Sicherung. Die bloße vorherige Information der Bezirksaufsichtsbehörde ist untauglich, weil dieser keine Kompetenz eingeräumt wird, die Fachverwaltung zu stoppen und ihrem Auftrag aus § 13 a Abs. 4 AZG gerecht zu werden, „dafür zu sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird“.

Die weiter vorgesehene Voraussetzung, dass „mit dem Bezirksamt nach Fristsetzung keine Verständigung zu erzielen ist“, verstößt gegen das Willkürverbot, weil eine Fristsetzung zur Verständigung nur Sinn macht, wenn nach deren Ablauf ein Dritter entscheidet. Anderenfalls handelt es sich lediglich um eine einseitige „Erpressung“.

Diesen Einwänden kann nicht gefolgt werden.

Insbesondere sind verfassungsrechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung nicht ersichtlich. Nach Art. 67 Absatz 1 Satz 4 Verfassung von Berlin (VvB) kann ausdrücklich an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorgesehen werden, dass dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.

Eine Beschränkung der Normierung des Eingriffsrechts auf rechtmäßiges Verhalten eines Bezirksamts sieht die Verfassung nicht vor.

Auch aus Art. 66 Absatz 2 Satz 1 VvB, wonach die Bezirke ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung erfüllen, ergeben sich keine Bedenken gegen den

Gesetzesentwurf. Die den Bezirken durch die Verfassung eingeräumte Stellung wird damit nicht in Frage gestellt. Die Ausübung des Eingriffsrechts ist tatbestandlich durch das Erfordernis der Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins beschränkt.

Darüber hinaus soll die Ausübung des Eingriffsrechts – wie bisher – an die Voraussetzung eines vergeblichen Verständigungsversuchs mit dem Bezirksamt geknüpft bleiben.

Auch die der Bezirksaufsichtsbehörde nach den §§ 9 Absatz 3 Satz 2 und 13 Absatz 4 AZG zukommende Rolle bei einer Eingriffsentscheidung dafür zu sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird, wird durch den Gesetzesentwurf nicht geschmälert. Dazu dient das auch künftig vorgesehene Erfordernis ihrer vorherigen Information.

Die vorgesehene Gesetzesänderung ist sachgerecht, da sie die bereits bestehende Kompetenz des zuständigen Senatsmitglieds zur Ausübung des Eingriffsrechts bei rechtmäßigem Verhalten eines Bezirksamts, das im Einzelfall dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, auf rechtswidriges Verhalten eines Bezirksamts in diesen Fällen erstreckt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 26. Januar 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister von Berlin

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geändert worden ist:</p> <p style="text-align: center;">§ 13a Eingriffsrecht</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines Bezirksamts im Einzelfall dringende Gesamtinteressen Berlins, ohne daß nach § 9 Abs. 3 Satz 1 die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen (Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) vorliegen, so kann das zuständige Mitglied des Senats nach vorheriger Information der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde in diesem Einzelfall Befugnisse nach § 8 Abs. 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem Bezirksamt keine Verständigung zu erzielen ist. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen, 3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Abs. 5 oder Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes. <p>(2) Liegen die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen vor und können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, so kann die Bezirksaufsichtsbehörde einen Eingriff nach Absatz 1 vornehmen.</p> <p>(3) In einem Fall von grundsätzlicher Bedeutung bedarf ein Eingriff eines Beschlusses des Senats. Er darf nachträglich eingeholt werden, wenn der Eingriff zwingend keinen Aufschub verträgt. Stimmt der Senat nachträglich dem Eingriff nicht zu, so bleiben bereits entstandene Rechte Dritter unberührt.</p> <p>(4) Bei einer Eingriffsentscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 hat die Bezirksaufsichtsbehörde</p>	<p style="text-align: center;">§ 13a Eingriffsrecht</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines Bezirksamts im Einzelfall dringende Gesamtinteressen Berlins, so kann das zuständige Mitglied des Senats nach vorheriger Information der Bezirksaufsichtsbehörde in diesem Einzelfall Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem Bezirksamt nach Fristsetzung keine Verständigung zu erzielen ist. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen 3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes. <p>Im Falle eines Eingriffs sind Bezirksaufsichtsmaßnahmen nach §§ 10 bis 13 und nach Absatz 2 ausgeschlossen.“</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
dafür zu sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird. Misst die Bezirksaufsichtsbehörde einem Fall grundsätzliche Bedeutung bei, so wirkt sie auf einen Beschluss des Senats hin.	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 84 Absatz 5

(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 85 Absatz 3

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

Verfassung von Berlin

Artikel 59 Absatz 2

Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

§ 8 - Fachaufsicht

(1) Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.

(2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.

(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann der Aufsichtsführende erforderlichenfalls

- a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);
- b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);
- c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).

§ 10 - Informationsrecht

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Bezirken Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. Sie kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Senats Prüfungen anordnen.

§ 11 - Aufhebungsrecht

Der Senat kann Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe, die das bestehende Recht verletzen oder gegen Verwaltungsvorschriften verstoßen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 12 - Anweisungsrecht

Unterläßt es das zuständige bezirkliche Organ, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, kann der Senat ihm aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 13 - Ersatzbeschlußfassungsrecht, Ersatzvornahme

Weigert sich das zuständige bezirkliche Organ, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach § 12 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, kann der Senat die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen.